

Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften *

Vom 9. März 1962 (BGBl. I S. 164)

zuletzt geändert durch das Wirtschaftsprüfungs-Reformgesetz
vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446)

§ 1

Form, Größe und Art des Siegels

(1) Das Siegel der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage 1 entsprechen.

(2) Zur Verwendung sind Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdrukstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.

§ 2

Beschriftung des Siegels

(1) ¹Der äußere Kreis des Siegels eines Wirtschaftsprüfers enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des Wirtschaftsprüfers, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Ist der Wirtschaftsprüfer zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. ³Siegel von Wirtschaftsprüfern, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(2) ¹Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

* Durch das Berufsaufsichtsreformgesetz ist die Verordnung aufgehoben worden, bis zu deren Implementierung in die Berufssatzung aber weiter anzuwenden (§ 137 WPO).

und am unteren Rand das Wort „Siegel“. ²Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. ³Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält. ⁴Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

(3) Absatz 1 gilt für vereidigte Buchprüfer, Absatz 2 für Buchprüfungsgesellschaften sinngemäß.

§ 3
(aufgehoben)

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Siegel VO

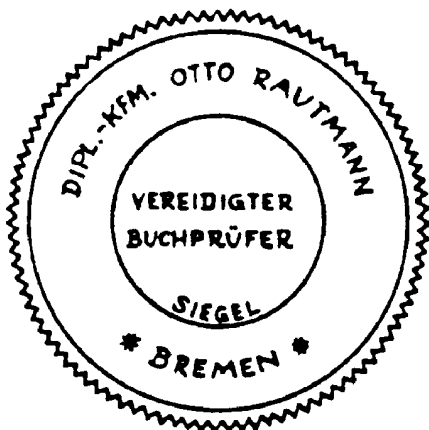
Anlage 1*
(zu § 1 Abs. 1)



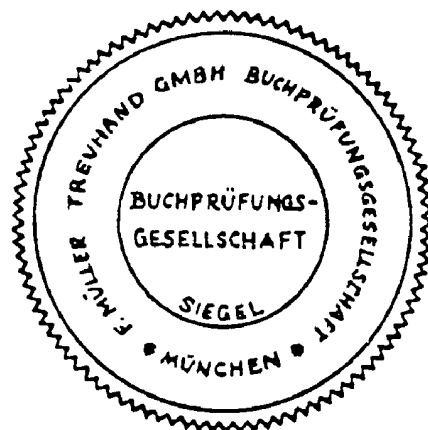
Siegel
eines Wirtschaftsprüfers



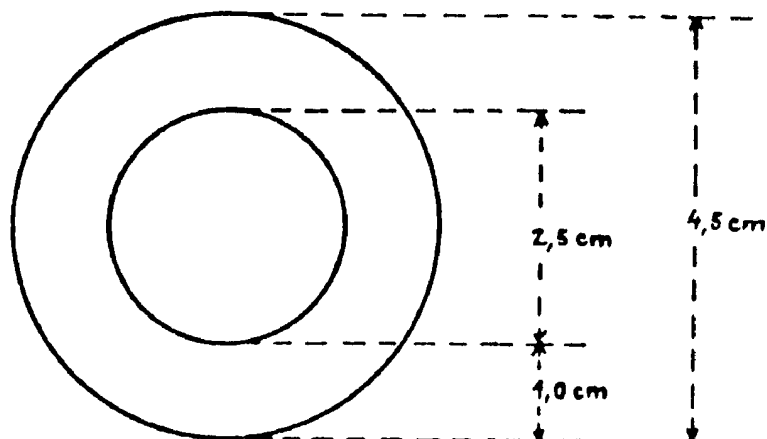
Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel
eines vereidigten Buchprüfers



Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft



*Aus drucktechnischen Gründen entsprechen die abgedruckten Siegel nicht den Größenangaben der Verordnung.